TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine überbaubare Grundfläche von GR = 3.550 m² festgesetzt. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche sind nur nach der nachfolgenden Festsetzung Nr. 1.1.2 zulässig. Weitere Überschreitungen der Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.2 Die festgesetzte Grundfläche GR = 3.550 m² darf um bis zu 1.450 m² Grundfläche von Gebäuden mit Dachbegrünung überschritten werden.

1.1.3 Auf den Flächen für den Gemeinbedarf wird die Gebäudehöhe als Maximalhöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe/Firsthöhe darf 197,00 m üNHN nicht überschreiten.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Stellplätze, Zufahrten, Übungsplätze, Waschplätze und sonstige Freiflächen und Nebenanlagen, die der Nutzung der Feuerwehr dienen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB

1.3.1 Für die Fläche, die in der Planzeichnung als Fläche für den Gemeinbedarf gekennzeichnet sind, wird die Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt.

1.4 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

1.4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Geländeangleichungen, Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie sonstige unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

1.4.2 Die öffentlichen Grünflächen, für die in der Planzeichnung keine Bepflanzung festgesetzt ist, sind mit einer regionalen standortgerechten Gräser-/Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.5.1 Die Baufeldräumung darf nur im Herbst/Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

1.5.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:
Auf dem Grundstück Stadt Hennef, Gemarkung Geistingen, Flurstücke 57 und 90 ist eine 5.904 qm große Ackerfläche in eine Glatthaferwiese umzuwandeln. Die Umstellung erfolgt durch Einsaat einer kräuterreichen Wiesenmischung (Regionsaatgut) und einer zweischürigen Wiesenutzung, möglichst mit einer wirtschaftlichen Verwertung des Mahdgutes.

1.6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.6.1 Entlang der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Linie (Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche) ist eine Schallschutzwand zu errichten. Die Höhe der Schallschutzwand muss 1,50 m betragen, gemessen von der Höhe der südlich angrenzenden Pkw-Stellplätze. Eine Anpassung der Lage der Schallschutzwand an die Projektplanung ist zulässig.

1.6.2. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bauschalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist
$K_{Raumart}$ = 30 dB für Unterrichtsräume und Ähnliches
$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches
L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5

Die maßgeblichen Außenlärmpegel zur Ermittlung von $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109:2018-01 der Außenbauteile sind in Anlage 6 des Schalltechnischen Prognosegutachtens von Graner + Partner Ingenieure vom 19.05.2020 bezogen auf die Höhe des EG (freie Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes) dargestellt.

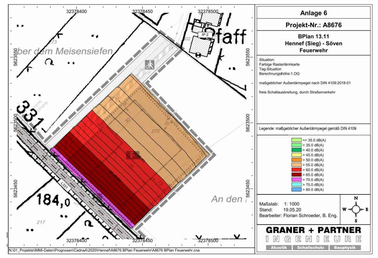

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

1.7.1 An den in der Planurkunde gekennzeichneten Stellen (Anpflanzen von Bäumen) sind heimische standortgerechte Laubbäume fachgerecht zu pflanzen. Abgängige oder nachhaltig geschädigte Gehölze sind zu ersetzen. Eine von den Darstellungen in der Planurkunde abweichende Platzierung ist zulässig.

1.7.2 Innerhalb der in der Planurkunde umgrenzten Fläche (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sind heimische standortgerechte Laubgehölze als einreihige geschlossene Hecke mit einem Pflanzabstand von maximal 1 m fachgerecht zu pflanzen. Abgängige oder nachhaltig geschädigte Gehölze sind zu ersetzen.

1.7.3 Nicht bauliche genutzte Bereiche der Fläche für den Gemeinbedarf sind mit einer regionalen standortgerechten Gräser-/Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

HINWEISE

1. **Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)**
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1980; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
2. **Kampfmittel**
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.
3. **Entsorgung von Bodenmaterial**
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
4. **Oberboden**
Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.
5. **Einbau von Recyclingstoffen**
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
6. **Energieversorgung**
Die Energieversorgung ist durch vorhandene Anlagen/Leitungen sichergestellt. Neue Gebäude können daran angeschlossen werden.
7. **Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien**
Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten.
Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a. Bei entsprechender Dachausrichtung wären die Dachflächen daher sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.
8. **Baumschutzsatzung**
Für den Baumbestand ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) vom 02.12.2019 zu beachten. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Ein vorhandener Walnussbaum südlich des Plangebietes bleibt erhalten. Nach der Satzung geschützte Bäume sind von der Planung nicht betroffen.
9. **Erdbebenzone**
Zur Planung der künftigen Nutzung wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird durch die Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt. Das Plangebiet in Söven ist der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund).
Für Bauwerke der Bedeutungskategorien IV (Bauwerke, deren Unversehrtheit im Erdbebenfall von Bedeutung für den Schutz der Allgemeinheit ist, z.B. Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser usw.) sind die Regelungen der Erdbebenzone 1 zu beachten.
10. **Freiantagen**
Bei der Pflege der Grün- und Gartenflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.
11. **Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
Regelung zur differenzierten Zuordnung und zur Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135a (3) BauGB) sind entbehrlich, da die Stadt Hennef Vorhabenträger, Ausgleichs- und Ersatzmaßpflichtiger i. S. des § 135a (3) BauGB) ist.
12. **Umweltbericht**
Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB beigefügt.
13. **Lagebezugssystem**
Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.
14. **Einsichtnahme Unterlagen**
Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

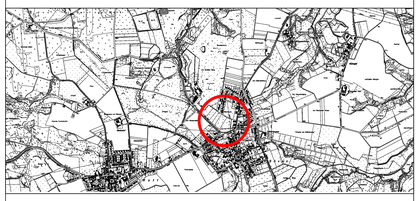

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich

Darstellung der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Katasteramtes der Rhein-Sieg-Kreises, Kontroll-Nr. SU-2000909

RECHTSGRUNDLAGEN
(Stand: 30.03.2021)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch VO vom 28.08.2018 (GV.NRW. S. 468)
- Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 211), geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 408)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch VO vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2783)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, ber. S. 214)
- Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landespflanzgesetz (LPflG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 376)
- Landesforstgesetz NRW (LForG) vom 24.04.1980 (GV.NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, ber. S. 214)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Art. 126 der VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) vom 06.06.2007 (MBl. NW. I. S. 659)
- Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie über die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass) vom 22.09.2008 (MBl.NW. I S. 2311)
- Camping- und Wochenendplatzverordnung (- CWVO -) vom 24.03.2011 (GV.NRW. S. 197), geändert durch VO vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 680)
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2018 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120), geändert durch VO vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488, ber. 2000 S. 148)
- Feuerungsverordnung (FeuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (GV.NRW.2018 S. 675)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916)
- Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW 1969, S. 712); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029)
- Runderlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 (MBl. NRW. 2018 S. 258)
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Hennef, den
Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Bezugsmaßstäbe parallel und ohne Angabe eines Bezugsmaßstabes unterwandert gezeichnet, so haben sie als Festsetzungsnachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan - Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan - Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom ..... bis ..... der Öffentlichkeit vorgestellt.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan - Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan - Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom ..... bis ..... erneut der Öffentlichkeit vorgestellt.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am ..... den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der zuständige Fachausschuss hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN
Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ..... (§ 3 (2) BauGB).
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.
Hennef, den
Der Bürgermeister
Siegel

Dieser Plan ist der Urkundplan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Hennef, den
i. A. ..... Wittner
Siegel

Bebauungsplan Nr. 13.11
Hennef (Sieg) - Söven
"Feuerwehr "

Hennef DER BÜRGERMEISTER

Rechtsplan		PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ANLAGE 1: Begründung ANLAGE 2: Umweltbericht ANLAGE 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung ANLAGE 4: Schalltechnisches Prognosegutachten
Stand	20.05.2021	Koordinatensystem ETRS89/UTM
Maßstab	1:500	

Bearbeitung:

20.05.2021

PLANUNGSBÜRO DITTRICH
Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt/Wied
Telefon: 02683/9850-0
Telefax: 03928/9549
www.pb-dittrich.de
info@pb-dittrich.de